



Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

## **Stellungnahmeverfahren zur ASV eingeleitet: „Wichtiges Etappenziel erreicht“**

**Berlin, 29. November 2012** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat sich auf die Einleitung des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens zur Neufassung einer Richtlinie zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) verständigt. „Mit dem gestrigen Beschluss haben wir ein wichtiges Etappenziel erreicht“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied und Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses, am Donnerstag in Berlin. „Auf dieser Grundlage können wir zügig und konstruktiv weiter beraten und diesen sehr komplexen gesetzlichen Auftrag auch in angemessener Zeit erfüllen.“

Mit der Neufassung des § 116b SGB V durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) hat der Gesetzgeber einen neuen Versorgungsbereich – die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) – geschaffen. Dabei sollen Leistungserbringer und Krankenhäuser, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, unter grundsätzlich gleichen Bedingungen Patientinnen und Patienten behandeln, die an Erkrankungen mit besonderen oder schweren Krankheitsverläufen leiden. Darüber hinaus sollen mit dem neuen Versorgungsbereich seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände behandelt sowie hochspezialisierte Leistungen erbracht werden.

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis

**Telefon:**  
0049(0) 30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0) 30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeuten und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.